

Hoch- oder Fachschule in der DDR sowie die Finanzierung des Studiums durch die DDR²².

25 Studenten der Hoch- und Fachschulen, die ein zusammenhängendes mindestens 18wöchiges Berufspraktikum durchführen, erhalten in dieser Zeit vom Betrieb ein **Betriebsstipendium** in Höhe von 300 M monatlich²³.

26 Die **Sozialversicherung** der Studenten richtet sich nach der Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 15. 3. 1962²⁴. Werktätige Ehegatten von Direktstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Sozialversicherung eine Unterstützung wie alleinstehende Werktätige. Auch Mutterunterstützung erhalten diese bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Sozialversicherung wie alleinstehende Werktätige. Die Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Alle Studenten sind für die Dauer des Studiums wie Kinder und Schüler gegen Unfall versichert²⁵.

27 3. Die materielle Sicherstellung der Studenten im Fern- und Abendstudium erfolgt durch die **Zahlung des Tariflohnes** durch den Betrieb für die Zeit, für die sie zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Arbeit freigestellt sind (§ 182 Abs. 4 AGB).

22 Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums vom 17. 7. 1981 (GBl. I S. 298); zuvor: Verordnung über die Verleihung eines »Salvador-Allende-Stipendiums« an chilenische Studenten und Aspiranten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1973 (GBl. I S. 493).

23 Anordnung über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis - Praktikumsfinanzierung - vom 28. 8. 1975 (GBl. I S. 671) in der Fassung der AO Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 299).

24 GBl. I S. 664.

25 A.a.O. wie Fußnote 14.